

# **Geschäftsordnung Mitgliederversammlung**

## **Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim**



Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

---

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

- (1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (2) Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich legitimieren können und sich in die Teilnehmerliste eintragen.
- (3) Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus § 19 der Satzung.
- (2) Ist eine Versammlung beschlussunfähig, ist sie aufzulösen.
- (3) Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen.

### **§ 5 Versammlungsleitung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Der 1. Vorsitzende kann die Leitung gem. Absatz 1 an seinen Vertreter oder ein Vorstandsmitglied delegieren.
- (3) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser gleichfalls verhindert, wird die Leitung von einem Vorstandsmitglied übernommen.
- (4) Dem Versammlungsleiter obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

## **§ 6 Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
- (2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- (3) Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Die Antragsberechtigung, die einzuhaltende Frist für die Antragsfrist und die Form der Antragstellung regelt die Satzung.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

## **§ 9 Verfahrensanträge**

Verfahrensanträge sind vor und während einer Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- a) Einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte aufzuspalten,
- b) Zwei Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden,
- c) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- d) Die Redezeit zu begrenzen,
- e) Die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu beenden,
- f) Einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
- g) Die Unzuständigkeit der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (3) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

## **§ 11 Wahlen**

Die Regelungen zu den Wahlen und den Wahlperioden ergeben sich aus der Wahlordnung.

## **§ 12 Versammlungsprotokolle**

- (1) Die Satzung schreibt vor, über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. In Ergänzung dieser Satzungsbestimmung hat es sich um ein Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:
  - a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
  - b) Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
  - c) Zahl der persönlich erschienen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder
  - d) Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
  - e) Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
  - f) Tagesordnung
  - g) Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
  - h) Art der Abstimmung
  - i) Abstimmungsergebnisse
  - j) Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - k) Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes
- (2) Die Versammlungsprotokolle sind vom Vorstandsmitglied Schriftführung und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben.
- (4) Die Frist beginnt mit der Auslegung des Protokolls in der Geschäftsstelle (§ 19 Abs. 9 der Satzung), wo es durch die Mitglieder eingesehen werden kann.

## **§ 13 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 14 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 11.07.2023 in Kraft.